

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Steinbach a.Wald erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Steinbach a.Wald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Steinbach a.Wald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 08.03.1988 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 22.07.1997 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Steinbach a.Wald, 13.06.2012  
Gemeinde Steinbach a.Wald

Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Steinbach a.Wald wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Steinbach a.Wald (Rathaus), Ludwigstädter Str. 2, 96361 Steinbach a.Wald, und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln in allen Gemeindeteilen (Aushang der Bekanntmachung vom 13.06.2012 in der Zeit vom 20.06.2012 bis 05.07.2012) amtlich bekannt gemacht.

Steinbach a.Wald, 13.06.2012  
Gemeinde Steinbach a.Wald

Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,87 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	6,97 €
einen Rüstwagen RW	8,77 €
einen Gerätewagen GW L2 Logistik	6,84 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	66,86 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	88,21 €
einen Rüstwagen RW	146,36 €
einen Gerätewagen GW L2 Logistik	185,74 €

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Stundensätze je Feuerwehrdienstleistenden betragen für

3.1. Einsätze und freiwillige Leistungen	20,00 €
3.2. Sicherheitswachdienste	11,40 €